

# GR\_GERICHTE SK1 2022 27 vom 15. Juni 2022

GR Gerichte, 2022-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2022\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_27)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2022 27 du 15 juin 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2022 27 del 15 giugno 2022

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller begründete seinen Antrag auf Ausstand des Vorsitzen- den der I. Strafkammer damit, dass es angesichts der sich im Strafpunkt stellen- den Fragen zwingend nötig sei, dass Juden oder ihnen besonders nahe Stehende in den Ausstand treten sollten. Bereits die Kandidatur von B.\_\_\_\_\_ als Kantons- richter im August 2020 habe eine deutliche Drohung gegen den Gesuchsteller dargestellt und sei eine Vorbereitung für eine Klage gegen ihn gewesen. Dieser Verdacht habe sich nun verstärkt, da Kantonsrichter B.\_\_\_\_\_ offenbar Vorsitzen- der der I. Strafkammer sei. Er habe sowohl vor der Kantonspolizei wie auch im früheren Prozessverlauf darauf hingewiesen, dass es nicht in Ordnung sei, wenn in einem solchen Prozess Richter mit jüdischen Wurzeln mitwirken würden.

### E. 2

Zuständig zum Beurteilen eines Ausstandsgesuches ist nach Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das kantonale Berufungsgericht (Art. 21 StPO), wenn einzelne Mitglie- der des Berufungsgerichts betroffen sind. Zur Bearbeitung des Ausstandsbegeh- rens ist daher die Berufungskammer des Kantonsgerichts zuständig (Art. 22 EGzStPO; BR 350.100).

### E. 3

/ 4

#### E. 3.1

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Es wird dabei nicht verlangt, dass jemand tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenom- menheit zu begründen vermögen. Dieses Misstrauen kann nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestützt werden, sondern muss in objektiver Weise be- gründet erscheinen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1; 140 I 326 E. 5.2; BGer 1B\_557/2020 v. 22.2.2021 E. 4.2 f.).

#### E. 3.2

Vorliegend liegen keine Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO vor. Eine persönliche Nähe durch direkte und indirekte Interessen ist nicht ersichtlich. Kantonsrichter B.\_\_\_\_\_

steht in keiner Beziehung mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, welcher gegen den Gesuchsteller am 15. Oktober 2019 Strafanzeige erstattete. Es sind keinerlei sachlich begründete Anhaltspunkte für ein persönliches Interesse im Sinne von Art. 56 lit. a StPO ersichtlich, sofern sich die Geltendmachung eines solchen aus der Eingabe des Gesuchsstellers überhaupt ergibt. Die vom Gesuchsteller getätigten Ausführungen, wonach die von der BDP vorgeschlagene Kandidatur von B.\_\_\_\_\_ als Kantonsrichter als Vorbereitung für eine Klage gegen ihn gedient habe, sind zudem Unterstellungen, welche für einen Ausstand im Sinne von Art. 56 lit. f StPO offensichtlich nicht genügen. Es bestehen keine Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken würden. Das Ausstandsbegehren ist abzuweisen.

**E. 4**

/ 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.